

## **Einladung**

zur Hauptversammlung  
der Allianz SE  
am 4. Mai 2011

## Inhaltsübersicht

<b>I. Tagesordnung</b> .....	<b>4</b>
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern, der erläuternden Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 sowie § 289 Abs. 5 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 .....	4
2. Verwendung des Bilanzgewinns .....	4
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands .....	5
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats .....	5
5. Nachwahl zum Aufsichtsrat .....	5
6. Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung .....	6
7. Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Global Investors AG .....	7
8. Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen Allianz SE und der Allianz Deutschland AG .....	9
<b>II. Weitere Angaben und Hinweise</b> .....	<b>13</b>
1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts .....	13
2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten .....	14
3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl .....	15
4. Von der Gesellschaft angebotene Formulare für Anmeldung, Vollmachterteilung und Briefwahl .....	16

5. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG, §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG .....	<b>17</b>
a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG .....	<b>17</b>
b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG .....	<b>18</b>
c) Auskunftsrecht des Aktionärs nach §§ 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG, §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG .....	<b>19</b>
d) Weitergehende Erläuterungen .....	<b>19</b>
6. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind .....	<b>20</b>
7. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören .....	<b>20</b>
8. Übertragung der Hauptversammlung im Internet .....	<b>21</b>
9. Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger .....	<b>21</b>
10. Informationen zu Tagesordnungspunkt 5 (Angaben über den zur Wahl in den Aufsichtsrat als Arbeitnehmervertreter vorgeschlagenen Kandidaten) .....	<b>22</b>

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE, München**, ein, die am **Mittwoch, 4. Mai 2011, um 10.00 Uhr** in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

## I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2010, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern, der erläuternden Berichte zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 sowie § 289 Abs. 5 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Diese Unterlagen sind im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich und werden in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Allianz SE und den Konzernabschluss der Allianz Gruppe bereits gebilligt hat.

2. **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 2.045.250.000 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 4,50 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie  
..... EUR 2.045.250.000

Soweit die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien hält, die gemäß § 71b AktG<sup>1</sup> nicht dividendenberechtigt sind, wird der auf diese Aktien entfallende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

---

1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

### **3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **5. Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Durch Beschluss des Amtsgerichts München ist Herr Franz Heiß anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Herrn Karl Grimm als Arbeitnehmervertreter bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2011 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz SE bestellt worden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend: SE-Verordnung oder SE-VO), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), Teil B der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 (nachfolgend: Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung), § 6 der Satzung der Allianz SE aus zwölf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind gemäß Teil B Ziff. 2 Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, § 6 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Gemäß § 6 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft, § 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG ist die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmer zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

Gemäß § 21 Abs. 3 SEBG, Teil B Ziff. 3.2, 3.3, 4 Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung ist als Nachfolger für Herrn Grimm ein Arbeitnehmervertreter für Deutschland zu wählen. Von Seiten der Arbeitnehmer wird der folgende Vorschlag für den durch die Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertreter unterbreitet:

Herr Franz Heiß,  
geb. 31.3.1950 in Ihrlerstein, wohnhaft in 93342 Saal,  
Versicherungsangestellter, Angestellter der Allianz Beratungs- und Vertriebs AG,  
Regensburg, Vorsitzender des Betriebsrats der Allianz Beratungs- und Vertriebs  
AG FD Regensburg,  
wird für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über  
die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, längstens jedoch für  
zwei Jahre, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz SE bestellt.

## 6. Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung

Die aktuelle Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats der Allianz SE (§ 11 der Satzung) sieht eine erfolgsorientierte Vergütung vor, die sich am Ergebnis je Aktie orientiert. Dies entspricht einer Empfehlung des Corporate Governance Kodex, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Die derzeit gültige Satzung ist im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll zukünftig auf eine reine Festvergütung umgestellt werden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass diese Vergütungsform besser geeignet ist, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Zudem soll die Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen an den Umfang der Verantwortung und den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- 11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 100.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 200.000 und jeder Stellvertreter in Höhe von EUR 150.000.
- 11.2 Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 20.000, der Vorsitzende des Ausschusses eine solche von EUR 40.000. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 40.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 80.000. Mitglieder des

Nominierungsausschusses erhalten keine zusätzliche jährliche Vergütung.

11.3 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 750. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

11.4 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

11.5 Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.

11.6 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

11.7 Die Regelungen dieses § 11 gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2011.

## **7. Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Global Investors AG**

Die Allianz SE hat mit Datum vom 10./21. Februar 2011 mit der Allianz Global Investors AG (nachfolgend AGI) mit dem Sitz in München einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Hauptversammlung der AGI hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Allianz SE hat dem Vertrag am 16. März 2011 die Zustimmung erteilt. Alleinige Aktionäre der AGI sind die Allianz SE mit einer Beteiligung von 74,47 % und die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH mit einer Beteiligung von 25,53 % am Grundkapital. Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Allianz SE und mit dieser über einen Gewinnabführungsvertrag verbunden. Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH ist daher keine außenstehende Aktionärin i.S.d. § 304 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG mit dem Sitz in München vom 10./21. Februar 2011 zuzustimmen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die AGI verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt ist. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Die AGI kann mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Allianz SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Allianz SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 AktG gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AGI und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2011.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner

gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AGI ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AGI zusteht.

Folgende Unterlagen sind im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) und [www.allianzglobalinvestors.com/hv2011](http://www.allianzglobalinvestors.com/hv2011) zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen:

- Gewinnabführungsvertrag;
- Gemeinsamer Bericht der Vorstände der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG gemäß § 293a AktG;
- Prüfungsbericht des Vertragsprüfers gemäß § 293e AktG;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz Global Investors AG für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010.

#### **8. Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen Allianz SE und der Allianz Deutschland AG**

Zur Bereinigung der Konzernstruktur sollen die derzeit unmittelbar von der Allianz SE gehaltenen Beteiligungen an der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in Höhe von rund 5,39 % sowie an der Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft in Höhe von 5,1 % auf die Allianz Deutschland AG übertragen werden. Die Allianz Deutschland AG ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Allianz SE und hält derzeit bereits 94,61 % der Aktien an der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft sowie 94,9 % der Aktien an der Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft. Nach der Übertragung der Aktien durch die Allianz SE wird die Allianz Deutschland AG alleinige Aktionärin der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft sein.

Die Allianz SE und Allianz Deutschland AG haben am 21. März 2011 zu notarieller

Urkunde des Notars Dr. Tilman Götte mit Amtssitz in München einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag geschlossen, nach dessen Maßgabe die von der Allianz SE gehaltenen Beteiligungen an der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft und Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG i.V.m. §§ 124 ff., 141 ff. UmwG) auf die Allianz Deutschland AG übertragen werden.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Allianz SE und der Allianz Deutschland AG zustimmen. Die Allianz Deutschland AG wird dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag am 8. April 2011 zustimmen. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Allianz SE.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem zwischen der Allianz SE und der Allianz Deutschland AG am 21. März 2011 zu notarieller Urkunde des Notars Dr. Tilman Götte mit Amtssitz in München abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zuzustimmen.

Der beurkundete Ausgliederungs- und Übernahmevertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Allianz SE überträgt als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG 3.060 Stück teileingezahlte und 4.618 Stück voll eingezahlte auf den Namen lautende, vinkulierte Stückaktien der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft und 10.200 Stück voll eingezahlte auf den Namen lautende Aktien der Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft (zu übertragende Aktien) mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Allianz Deutschland AG als übernehmenden Rechtsträger.
- Die Übertragung erfolgt im Verhältnis zwischen Allianz SE und Allianz Deutschland AG mit Wirkung zum 1. Januar 2011, 0.00 Uhr (Ausgliederungstichtag). Ab dem Zeitpunkt des Ausgliederungstichtags gelten im Verhältnis zwischen Allianz SE und Allianz Deutschland AG alle auf die übertragenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bezogenen Handlungen der Allianz SE jeweils als für Rechnung der Allianz Deutschland AG vorgenommen. Der Ausgliederung wird die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Allianz SE zum 31. Dezember 2010 als

Schlussbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

- Als Gegenleistung werden der Allianz SE kostenfrei 500 neue Stückaktien an der Allianz Deutschland AG gewährt, die ab dem 1. Januar 2011 gewinnberechtigt sind. Die Allianz Deutschland AG wird zur Durchführung der Ausgliederung ihr Grundkapital von derzeit EUR 200.500.500 um EUR 500 auf EUR 200.501.000 erhöhen. Bare Zuzahlungen sind nicht vorgesehen. Soweit der Wert des auf die Allianz Deutschland AG auszugliedernden Vermögens die Höhe des auf die neuen Aktien entfallenden Grundkapitals überschreitet, ist der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Allianz Deutschland AG einzustellen.
- Die dingliche Übertragung der zu übertragenden Aktien und der von der Ausgliederung erfassten sonstigen Rechte und Pflichten erfolgt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Allianz SE (Vollzugsdatum). In der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und dem Vollzugsdatum wird die Allianz SE über die zu übertragenden Aktien nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfügen.
- Es werden keine besonderen Rechte und Vorteile gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder besondere Vorteile gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder für einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Abschlussprüfer gewährt.
- Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG ergeben sich aufgrund der Ausgliederung nicht.
- Eine Prüfung der Sacheinlage durch einen unabhängigen Prüfer hat gemäß § 142 Abs. 1 UmwG i.V.m. § 183 Abs. 3 AktG stattgefunden. Ferner haben die Vorstände der Allianz SE und der Allianz Deutschland AG gemäß § 127 i.V.m. § 142 Abs. 2 UmwG einen Ausgliederungsbericht erstattet.
- Der Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Allianz SE und der Allianz Deutschland AG mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gemäß § 125 i.V.m. § 65 Abs. 1 UmwG zustimmen.

- Die durch den Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten sind von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Partei alleine, dazu gehören auch die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und Handelsregisteranmeldung.
- Die Schlussbestimmungen enthalten Formerfordernisse für Vertragsänderungen und eine salvatorische Klausel.

Folgende Unterlagen sind im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen:

- Ausgliederungs- und Übernahmevertrag;
- Gemeinsamer Ausgliederungsbericht der Vorstände der Allianz SE und der Allianz Deutschland AG gemäß § 127 UmwG;
- Sacheinlagenprüfungsbericht gemäß § 142 Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 183 Abs. 3, 33 ff. AktG;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz Deutschland AG für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009.

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 27. April 2011**, entweder unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg  
Fax: +49 69 25 62 70-49  
E-Mail: [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com)

oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

[www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 27. April 2011 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Aktionäre, die die Anmeldung über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post übersandt.

Nach Anmeldung wird dem Aktionär beziehungsweise seinem Bevollmächtigten eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt. Aktionäre, die sich über den Online-Service anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte

nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 27. April 2011 bis zum Ende der Hauptversammlung am 4. Mai 2011 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 4. Mai 2011 vollzogen.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der JP Morgan Chase Bank (Depositary).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

## **2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder sind unter der Internetadresse [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) zu erteilen; im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei ihnen erfragt werden können.

Eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können der Gesellschaft an die Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg  
Fax: +49 69 25 62 70-49  
E-Mail: [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com)

übermittelt werden. Vollmachten können auch per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

[www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)

erteilt werden.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können in Textform oder per Internet unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Diejenigen Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) bevollmächtigt werden.

Aktionäre, die die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder am Online-Service teilnehmender Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 27. April 2011**, entweder unter der vorgenannten Anschrift oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der am Ende des 27. April 2011 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder schriftlich unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg

oder gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

[www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)

übermittelt werden.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Online-Briefwahl gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) ausüben möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder sonstige in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG genannte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

#### **4. Von der Gesellschaft angebotene Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl**

Für die Anmeldung, die Vollmachtserteilung und/oder die Briefwahl kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nicht für den E-Mail-Versand der Hauptversammlungseinladung registriert haben, erhalten das Formular per Post zugesandt. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich für den E-Mail-Versand der

Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, können über den in der E-Mail enthaltenen Link den Online-Service zur Hauptversammlung aufrufen und über diesen die Anmeldung, Vollmachtserteilung und/oder Briefwahl vornehmen. Das Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformular steht darüber hinaus unter der Internetadresse [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zur Verfügung.

Zudem kann für die Erteilung einer Vollmacht auch das auf der Eintrittskarte enthaltene Vollmachtsformular verwendet werden.

**5. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG, §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG**

**a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht EUR 58.176.000 oder 22.725.000 Allianz Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 195.313 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (nachfolgend: SE-Verordnung, SE-VO) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht dabei inhaltlich der Regelung des § 122 Abs. 2 AktG.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, d.h. bis spätestens zum 3. April 2011, 24 Uhr, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allianz SE  
Investor Relations  
Königinstraße 28  
80802 München

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

#### b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge von Aktionären wird die Gesellschaft vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG, Wahlvorschläge von Aktionären vorbehaltlich §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zugänglich machen; die Zugänglichmachung erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter [www.allianz.com/gegantraege](http://www.allianz.com/gegantraege).

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemacht werden. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge müssen zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gemacht werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge sind der Gesellschaft ausschließlich an nachstehende Adresse zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Allianz SE  
Investor Relations  
Königinstraße 28  
80802 München

Fax: +49 89 38 00 38 99

E-Mail: [investor.relations@allianz.com](mailto:investor.relations@allianz.com)

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, zugänglich zu machende Wahlvorschläge müssen nicht mit einer Begründung versehen sein.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen bis zum 19. April 2011, 24 Uhr, bei uns eingehen.

c) **Auskunftsrecht des Aktionärs nach §§ 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG, §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG**

Jedem Aktionär ist nach § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Allianz SE zu ihren verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Allianz Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern. Darüber hinaus ist der Versammlungsleiter der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Satzung der Allianz SE berechtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Zu Tagesordnungspunkt 7 ist gemäß § 293g Abs. 3 AktG jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten der Allianz Global Investors AG zu geben.

Zu Tagesordnungspunkt 8 ist gemäß §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für die Ausgliederung wesentlichen Angelegenheiten der Allianz Deutschland AG zu geben.

d) **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG, §§ 125 i.V.m. 64 Abs. 2 UmwG finden sich im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv).

**6. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind**

Die Informationen nach § 124a AktG sind unter der Internetseite [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich.

**7. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören**

Die Eintragung in das Aktienregister ist gemäß den vorstehend beschriebenen Bedingungen Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist nach § 3a der Satzung der Allianz SE zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ohne Weiteres;
- b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ist für den 0,2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2 % des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
- c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.

Diese besonderen Vorschriften gelten nur, soweit Eintragungen in eigenem Namen für Aktien erfolgen sollen, die dem Eingetragenen nicht gehören. Betroffen sind zudem nur Eintragungen, die je Eingetragenen für mehr als 0,2 % des Grundkapitals erfolgen sollen. Damit sind zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung nur Eintragungen für mehr als 909.000 Aktien je Eingetragenen betroffen.

Die Offenlegung nach obenstehendem Buchstaben b) kann der Gesellschaft unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20722 Hamburg  
Fax: +49 69 25 62 70-49  
E-Mail: [hv-service@allianz.com](mailto:hv-service@allianz.com)

zugeleitet werden und muss der Gesellschaft bis zum 27. April 2011 zugehen. Formulare, die für die Offenlegung verwendet werden können, werden den Eingetragenen auf Wunsch auch zugesandt.

Um die Überschreitung der Schwelle von 3 % nach obenstehendem Buchstaben c) zu vermeiden, können der Gesellschaft Umschreibungsanträge im üblichen Verfahren zugeleitet werden. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 27. April 2011 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

## **8. Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Für Aktionäre der Allianz SE wird die gesamte Hauptversammlung am 4. Mai 2011 ab 10.00 Uhr live im Internet übertragen ([www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet ([www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv)) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Eine Aufzeichnung der gesamten Liveübertragung erfolgt nicht. Die Möglichkeit, dass Aktionäre gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht – anders als die Möglichkeit der Briefwahl – nicht; insbesondere ermöglicht die Liveübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

## **9. Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Hauptversammlung am 4. Mai 2011 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung am 24. März 2011 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

## 10. Informationen zu Tagesordnungspunkt 5 (Angaben über den zur Wahl in den Aufsichtsrat als Arbeitnehmervertreter vorgeschlagenen Kandidaten)

**Franz Heiß**, wohnhaft in Saal, Deutschland

Versicherungsangestellter, Angestellter der Allianz Beratungs- und Vertriebs AG, Regensburg,  
Vorsitzender des Betriebsrats der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG FD Regensburg

### Persönliche Daten

Geburtsdatum: 31. März 1950

Geburtsort: Ihrlersstein, Deutschland

Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

### Ausbildung

Studium an der Universität in Regensburg, Englisch/Französisch/Sozialkunde,  
1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien



### Beruflicher Werdegang

- |             |   |
|-------------|---|
| 1979 - 2000 | Schadenbearbeiter, Kraftschadenbüro Regensburg, Bayerische Versicherungsbank-AG   |
| 1999        | Projektmitarbeiter (Projekte „Qualitätsmanagement“ und „KSC – Marktführung in der Servicequalität“), Bayerische Versicherungsbank-AG Unterföhring   |
| Seit 1989   | Betriebsrattätigkeit/Gremienarbeit in verschiedenen Funktionen/Ebenen der Allianz Gruppe  |
| 2000 - 2006 | Freigestellter Betriebsratsvorsitzender, Kraftschadenbüro (bis 2004) und Filialdirektion Regensburg, Vorsitzender des Außendienstausschusses und stellvertretender Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Bayerischen Versicherungsbank-AG, Mitglied des Konzernbetriebsrats und Europäischen Betriebsrats A.E.C., Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz Versicherungs-AG (2003 - 2006) |
| Seit 2006   | Freigestellter Betriebsratsvorsitzender Filialdirektion Regensburg, Vorsitzender des Regionalbetriebsrats des Vertriebsgebiets Südost und Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (2006 - 2008), Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz Deutschland AG (seit 2008)                    |
| Seit 2010   | In weiteren Funktionen als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG und 2. stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Allianz Gruppe   |

**Mitgliedschaft in weiteren gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**  
Allianz Deutschland AG

München, im März 2011  
Der Vorstand

Allianz SE  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Henning Schulte-Noelle  
Vorstand: Michael Diekmann, Vorsitzender;  
Dr. Paul Achleitner, Oliver Bäte, Manuel Bauer, Clement B. Booth, Enrico Cucchiani,  
Dr. Joachim Faber, Dr. Christof Mascher, Jay Ralph, Dr. Werner Zedelius  
Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland  
Registergericht: München, HRB 164232

[www.allianz.com](http://www.allianz.com)

Allianz SE